

Die Zusammenstellung enthält die seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 bis einschließlich 1989 „per modum legis“ ergangenen und in den AAS publizierten 23 authentischen Interpretationen zu Bestimmungen des geltenden kirchlichen Gesetzbuches. Die Wiedergabe erfolgt sowohl im lateinischen Originalwortlaut als auch in deutscher Übersetzung, wozu letzterer jeweils eine leitsatzartige Fassung des Ergebnisses der betreffenden Interpretation vorangestellt wird.

Die in einem eigenen Anhang zusammengestellte Bibliographie zu jeder Entscheidung ist dreigeteilt in „Editiones“, „Adnotationes/Commentaria“ und „Notabilia“. Übersichtlich angelegte Indices erleichtern die Benutzung.

Es wäre zu wünschen, daß eine Fortsetzung für die ab 1990 ergangenen bzw. ergehenden authentischen Interpretationen folgen wird.

Passau

Helmuth Pree

■ SCHMITZ HERIBERT/KALDE FRANZ, *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen*. Abtei-Verlag, Metten 1990. (135). Brosch. DM 16,80.

Die Bischofskonferenzen besitzen die Vollmacht zum Erlass allgemein verbindlicher Regelungen in dem vom universellen Kirchenrecht (c. 455 CIC) vorgezeichneten Rahmen: Sie können „decreta generalia“ gem. c. 29 f. CIC (die eigentlich Gesetze sind) und „decreta generalia executoria“ gem. c. 31–33 CIC in jenen Materien erlassen, in denen ihnen die Kompetenz hiezu entweder durch das universelle Recht oder durch spezielle Anordnung des Apostolischen Stuhles eingeräumt wird. Die Bischofskonferenzen dürfen im Rahmen der ihnen zukommenden Leitungsvollmacht wohl auch Instruktionen (verwaltungsinterne Anordnungen gem. c. 34 CIC) erlassen, und sind darüber hinaus in gewissen Fällen zur Setzung von Einzelverwaltungsakten befugt.

Wenn auch nicht jede Bischofskonferenz schon alle ihr zukommenden Normsetzungskompetenzen vollständig ausgeschöpft hat, so konnten doch die Hg. mit gutem Grund davon ausgehen, daß die Regelungstätigkeit im Bereich der deutschsprachigen Bischofskonferenzen wenigstens ein solches Ausmaß an vorläufiger Vollständigkeit erreicht hat, daß die Herausgabe der bislang vorliegenden allgemeinverbindlichen Normen gerechtfertigt erschien.

Der Textteil (I) stellt die Partikularnormen der Berliner, der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz synoptisch zusammen. Der II. Teil bringt die Fundorte sowie Literaturangaben. Es werden außerdem zwei Schreiben des Apostolischen Stuhles in Angelegenheit der Wahrnehmung der der Bischofskonferenz zugewiesenen Kompetenzen abgedruckt; eine Liste stellt jene Fälle zusammen, in denen die Bischofskonferenz ergänzende Partikularnormen zum CIC erlassen kann bzw. muß. Den Abschluß des Bandes bilden ein Abkürzungsverzeichnis, ein Sachregister und ein Canonregister.

Die Herausgabe dieser übersichtlich gestalteten

Rechtssammlung entspricht einem praktischen Bedürfnis aller, die mit Fragen des kanonischen Rechts beschäftigt sind, zumal die Zugänglichkeit der von den Bischofskonferenzen erlassenen Normen schon allein dadurch erschwert ist, daß nicht alle Bischofskonferenzen ein eigenes Promulgationsorgan ins Leben gerufen haben.

Passau

Helmuth Pree

■ AHLERS REINHILD, *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici. (Eichstätter Studien, Neue Folge, Bd. 29). (192). Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1990. Ppb. S 406,–.

Die vorliegende Arbeit ist eines der wenigen Werke, die Fragen des erneuerten Sakramentenrechtes bzw. das kodikarische Eucharistierecht zum Gegenstand haben, und allein schon deshalb sehr beachtenswert. Die Autorin gliedert die Arbeit in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel werden Grundlinien der dogmatischen Eucharistielehre skizziert, wobei die einschlägigen Aussagen des II. Vat. Konzils und die nach dem Konzil geführte sakramententheologische Diskussion im Mittelpunkt stehen (33–55). Das zweite Kapitel dient dem Aufweis von Sinn und Bedeutung der gesetzssystematischen Anordnung der Kodexnormen zur heiligen Eucharistie (57–65). Im dritten Kapitel, einem Kernstück des ganzen Buches, befaßt sich die Autorin mit Genese und Inhalt der theologischen Leitsätze des CIC zur Eucharistie (67–92). Im umfangreichen vierten Kapitel werden unter dem Titel „Die Eucharistie als Aufbauelement der communio“ aktuelle Fragen des Predigtrechts und der Zulassung zum Eucharistieempfang behandelt (93–162). Richtigerweise unterstreicht das Werk, daß in der Diskussion um die Teilnahme von wiederverheirateten Geschiedenen an der hl. Kommunion neben der kirchenrechtlichen vor allem die moraltheologische Komponente Berücksichtigung finden muß. Das fünfte Kapitel ist verschiedenen Sonderfragen des Eucharistierechtes gewidmet: Vorabendmesse, priesterloser Wortgottesdienst am Sonntag, mehrmaliger Kommunionempfang, Kommunionsspendung, eucharistische Nüchternheit (163–184). Personen- und Canonesregister erleichtern den Gebrauch des Buches.

Insgesamt stellt das Werk eine Bereicherung der kirchlichen Rechtswissenschaft dar. Es eröffnet den Zugang zu Theologie und Inhalt der kirchenrechtlichen, besonders kodikarischen Normen zur heiligen Eucharistie und dient so der Erschließung zentraler Bereiche der kirchlichen Rechts- und Lebensordnung. Die behandelten Themen und deren Aufbereitung, besonders die sprachliche Fassung, erlauben es, die Studie trotz ihres akademisch-wissenschaftlichen Charakters einem weiteren Leserkreis als Handreichung zu empfehlen. Priestern und allen, denen ein vertieftes Verständnis der heiligen Eucharistie und ihrer rechtlichen Grundlagen ein Anliegen ist, kann das Werk in vielen Fragen wertvolle Informationen und theologische Orientierung geben.

Salzburg

Johann Hirsperger